

25. Aug. 1955

67

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: SchwBeschGes § 14

Leitsätze:

- 1.) Das Arbeitsverhältnis eines Schwerbeschädigten erlischt nicht ohne weiteres, wenn er seine früheren Dienste nicht mehr leisten kann. Der Arbeitgeber ist vielmehr verpflichtet, ihn, wenn irgend möglich, mit anderen für ihn geeigneten Arbeiten zu beschäftigen.
- 2.) Der Arbeitgeber hat zunächst abzuwarten, bis feststeht, inwieweit und zu welchen Arbeiten der Schwerbeschädigte noch leistungsfähig ist. Meint er, nicht warten zu können, muss er bei der Hauptfürsorgestelle die Genehmigung zur Kündigung beantragen.
- 3.) An ein stillschweigendes Einverständnis des Schwerbeschädigten mit der Lösung des Arbeitsverhältnisses oder an seinen Verzicht auf die Rechte als Schwerbeschädigter sind strenge Anforderungen zu stellen. Der Wille des Schwerbeschädigten, in dem alten Betrieb nicht wieder tätig zu werden, muss sich aus seinen Erklärungen oder seinem Verhalten eindeutig ergeben.
- 4.) Gibt ein Schwerbeschädigter seinem Wunsch, sich wieder zu betätigen, dem Arbeitgeber gegenüber erkennbar Ausdruck, wird eine Verwirkung seiner Rechte als Schwerbeschädigter im allgemeinen nicht in Frage kommen.

Aktenzeichen: 2 AZR 29/54

Urteil des BAG vom 25. August 1955

LAG Frankfurt/M.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2/54
78/53 LAG Frankfurt/M.

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 25. August 1955

gez. Mißler, Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichtes auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 25. August 1955 durch den
Senatspräsidenten Dr. Müller und die Bundesrichter Denecke
und Dr. Simons sowie die Bundesarbeitsrichter Keller und
Feller für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
der I. Kammer des Landesarbeitsgerichts in
Frankfurt/Main vom 23. Dezember 1953
- I LA 278/53 - wird auf ihre Kosten zurück-
gewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war von 1933 bis zu seiner Einberufung zum Wehrdienst im Jahre 1939 bei der Beklagten, zunächst als Lehrling, später als kaufmännischer Angestellter, tätig. Im April 1943 erhielt er eine schwere Kopfverletzung, durch die auch sein Augenlicht stark beeinträchtigt wurde. Er musste sich in den folgenden Jahren verschiedenen Operationen unterziehen, die aber seine völlige Erblindung nicht verhindern konnten.

Bereits nach seiner Entlassung aus dem Heeresdienst im Jahre 1943 hat er sich wieder bei der Beklagten gemeldet, obwohl er damals noch nicht arbeitsfähig war, ebenso auch später, insbesondere im Jahre 1949. Die Beklagte lehnte aber seine Beschäftigung ab und zwar auch dann, als die Hauptfürsorgestelle sich darum bemühte, so dass diese im April 1953 die Zwangseinweisung des Klägers vornahm. Auf die von der Beklagten erhobene Beschwerde wurde indessen dieses Verfahren ausgesetzt, damit der Kläger über den Fortbestand seines Arbeitsverhältnisses eine Entscheidung des Arbeitsgerichts herbeiführe.

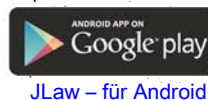
Durch das angefochtene Urteil des Landesarbeitsgerichts wurde seiner dahingehenden Klage stattgegeben. Mit der Revision verlangt die Beklagte die Abweisung der Klage, während der Kläger Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig, da der Streitwert vom Arbeitsgericht auf 10.000,-- DM festgesetzt, also die Revisionssumme erreicht ist. Sie greift die Feststellung nicht an, dass mangels Zustimmung der Hauptfürsorgestelle eine wirksame Kündigung nicht vorliege, meint aber, dass es einer Kündigung nicht bedurft hätte. Das Arbeitsverhältnis des Klägers habe vielmehr ohne weiteres dadurch sein Ende gefunden, dass er infolge Erblindung seine vertraglichen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dienste nicht mehr leisten könne und die Beklagte gemäss §§ 275, 323 ff BGB von ihrer Verpflichtung frei geworden sei.

Die Beklagte übersieht aber, dass nach ständiger Rechtsprechung (vgl. RAG ARS 37, 241; 40, 351; 43, 168; RGR Kom. § 611 Vorbem. 2) die im wesentlichen auf den Austausch von Einzelleistungen abgestellten Grundsätze des BGB über die Unmöglichkeit auf Arbeitsverhältnisse nicht anwendbar sind, da das Arbeitsverhältnis selbst wesentlich durch die auf Treue und Fürsorge gegründete personenrechtliche Bindung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber bestimmt ist (BAG AP § 616 BGB Nr. 2). Hier bestehen noch andere Pflichten, die, wie die Verpflichtung auf Fortzahlung des Lohnes gemäss § 616 BGB, § 133c GewO, § 63 HGB gerade erst bei unverschuldeter Unmöglichkeit der Arbeitsleistung in Wirkung treten; ebenso ist die vorzeitige Lösung des Dienstverhältnisses durch die Kündigungsvorschriften grundsätzlich abschliessend geregelt (vgl. RGZ 119, 267; RAG ARS 25, 119). Alles dies gilt insbesondere und in verstärktem Masse bei Schwerbeschädigten. Denn Ziel des Schwerbeschädigtenschutzes (vgl. § 20 Abs. 3 d.Ges.) ist gerade, dem Schwerbeschädigten seinen Arbeitsplatz zu erhalten oder ihn wieder in den Arbeitsprozess einzugliedern, damit er sich nicht als überflüssiger Rentenbezieher zu fühlen braucht und die psychischen Einflüsse seiner Beschädigung gemindert werden. Aus dem Sinn und Zweck des Schwerbeschädigtenschutzes sowie aus der aus dem Arbeitsverhältnis fliessenden Treupflicht (vgl. RAG ARS 42, 132) ergibt sich die Pflicht des Arbeitgebers, den Beschädigten, wenn er seine frühere Arbeit nicht wieder aufnehmen kann, in seinem Betriebe, wenn irgend möglich mit anderen Arbeiten zu beschäftigen und zwar selbst dann, wenn die Schwerbeschädigung nicht auf einen Unfall in dem Betrieb zurückzuführen ist (vgl. Becker, SchwBeschG § 14 Anm.10 Monjau, SchwBeschG § 14 Anm. 4 a; Sellmann, SchwBeschG § 14 Anm. 32; Zigan, SchwBeschG § 14 Anm. 30 ff; wohl auch Wilrodt-Gotzen, SchwBeschG § 14 Anm. 30; vgl. auch § 12 Abs. I, IV SchwBeschG). Vor allem geht es nicht an, wegen des Umstandes,



- 4 -

der die Schwerbeschädigteneigenschaft begründet, ein von selbst eintretendes Erlöschen des Arbeitsverhältnisses annehmen zu wollen. Aus den angeführten Gründen muss der Arbeitgeber auch, bevor er eine Weiterbeschäftigung überhaupt ablehnt, schon wegen der psychischen Wirkung auf die Wiedergesundung grundsätzlich warten, bis Klarheit darüber besteht, welche Arbeiten der Schwerbeschädigte leisten kann, und zwar über die aus der Lohnfortzahlungspflicht bei Krankheit sich ergebenden Fristen hinaus. Glaubt er aus betrieblichen Gründen nicht warten zu können, so muss er bei der Hauptfürsorgestelle die Genehmigung zur Kündigung beantragen, die dann darüber zu entscheiden hat, ob eine Lösung des Arbeitsverhältnisses mit den Zwecken des Schwerbeschädigtenschutzes vereinbar ist. So lange er dies nicht tut, kann der Schwerbeschädigte darauf vertrauen, dass er in seinem alten Betrieb wieder Arbeit findet, sobald er arbeitsfähig ist. Sein blosses Schweigen und Abwarten bis zu diesem Zeitpunkt kann also allenfalls nur unter ganz besonderen Umständen als ein Einverständnis mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder als ein Verzicht auf die ihm als Schwerbeschädigten zustehenden Rechte angenommen werden. Es sind hier strenge Anforderungen zu stellen. Aus seinen Erklärungen oder seinem sonstigen Verhalten muss sich eindeutig ergeben, dass er auf eine Wiederbeschäftigung in seinem alten Betrieb kein Gewicht legt.

Aus diesen Gründen sind deshalb die Feststellungen des Berufungsgerichts, dass der Kläger mit der Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht einverstanden gewesen und auch in seinem längeren Warten mit der Klageerhebung kein Verzicht auf seine Rechte zu erblicken sei, rechtlich nicht zu beanstanden. Denn der Kläger hat sofort nach seiner Entlassung aus dem Wehrdienst im Jahre 1943 und auch später noch im Jahre 1949 sich bei der Beklagten gemeldet und ersichtlich wegen seiner Beschäftigung Rücksprache genommen, obwohl seine Behandlung damals noch nicht ab-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

geschlossen war und der Umfang der Beeinträchtigung seiner Sehfähigkeit noch nicht feststand, dies vielmehr erst im Jahre 1950 der Fall war. Auch hatte er bis zum Jahre 1951 keine Wohnung in Darmstadt, war also im Hinblick auf seine Erblindung gar nicht in der Lage, seine Tätigkeit in dem Betrieb der Beklagten wieder aufzunehmen. Es ist daher verständlich, dass er nicht auf seine Wiedereinstellung energisch gedrungen, auch zunächst keine Klage erhoben hat, da er eine Arbeitsleistung gar nicht anbieten konnte. Überdies hat er der Beklagten durch seine - wenn auch beschränkte - Kundenwerbung in seinem damaligen Aufenthaltsbezirk hinreichend zu erkennen gegeben, dass er sich nicht mit der Sicherung seines Lebensunterhalts durch die Kriegsrente begnügen, sondern wieder tätig werden wollte. Aus all dem musste die Beklagte entnehmen, dass der Kläger eine Weiterbeschäftigung bei ihr wünschte, zumal sie bei der Hauptfürsorgestelle eine Kündigung nicht beantragt hat.

Aus den gleichen Gründen konnte auch aus dem Verhalten des Klägers eine Verwirkung nicht gefolgert werden. Denn hatte die Beklagte nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Ruhen des Arbeitsverhältnisses während der Wehrdienstzeit und dem Sinn und Zweck des Schwerbeschädigtengesetzes die Pflicht, den Kläger soweit als möglich in ihrem Betrieb zu beschäftigen und mit dem endgültigen Bescheid zu warten, bis Klarheit über seine Beschäftigungsmöglichkeit bestand, und hatte der Kläger seinen Wunsch, sich wieder zu betätigen, der Beklagten erkennbar zum Ausdruck gebracht, so verstieß er nicht gegen Treu und Glauben, wenn er zunächst mit der Klageerhebung wartete, bis er im Betrieb der Beklagten wieder tätig sein konnte. Es kann auch nichts daraus hergeleitet werden, dass er, als die Beklagte sich weiter ablehnend verhielt, zunächst seine Wiedereinstellung durch die gerade für Schwerbeschädigte bestimmte Dienststelle zu erreichen suchte und die Klage erst erhob, als in diesem Verfahren eine



- 6 -

gerichtliche Klarstellung verlangt wurde. Es lag für ihn nahe, sich auf jeden Fall an diese Stelle zu wenden, so dass dieser sein Schritt nicht dahin aufgefasst werden kann, er habe selbst sein Arbeitsverhältnis als erloschen angesehen.

gez. Dr. Müller

Denecke

Dr. Simons

Keller

Feller

